

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kleinebersdorf

der Gemeinde Kleinebersdorf Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kleinebersdorf vom 07.01.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinebersdorf in der Sitzung vom 06.12.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kleinebersdorf vom 07.01.2008 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u. a. :

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder die in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind laut Gebührenbescheid fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 10 Euro |
| Für jeden weiteren Tag | 2 Euro |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 4 Tagen | 5 Euro |
| Für jeden weiteren Tag | 1 Euro |

§ 6

Grabnutzungsgebühren

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| (1) Grabstätten für Erdbestattungen | |
| Einzelerdgrab | 130 Euro |
| Doppelgrab | 260 Euro |
| (2) Urnengrabstätten | |
| Einzelurnengrab | 100 Euro |
| Doppelurnengrab | 200 Euro |

Zusatzgebühr bei Beisetzung von Verstorbenen, deren letzter Wohnsitz nicht länger als 5 Jahre außerhalb der Gemeinde Kleinebersdorf lag berechnen wir

100 Euro

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

§ 7 Nachlösegebühren

(1) Für die Nachlösung von Grabstätten werden folgende Gebühren pro Jahr berechnet :

Einzelgrab	5 Euro
Doppelgrab	10 Euro
Urnengrab	4 Euro
Doppelurnengrab	8 Euro

(2) Gebühren für Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Erdbestattungen regeln sich nach Abs. 1.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

Bei Berechnung von Grabnutzungsgebühren mit Beurkundung des Grabnutzungsrechtes	10 Euro
--	---------

§ 9 Sonderleistungen

z. B. Aus- und durch Umbettungen in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte mindestens aber :

von Urnen	50 Euro
-----------	---------

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.01.2008 außer Kraft.

Kleinebersdorf, den 01.02.2012

Spitzweg
Spitzweg
Bürgermeisterin

